

Juni 2018

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen: Verbraucherschutz bei Flugbuchung, Rücktrittsrecht nach dem FAGG, Nachbarrechte eines Zugezogenen sowie Verletzung der Privatsphäre trotz Verpixelung der Aufnahmen.

Judikatur

- ▷ **Verbraucherschutz bei Flugbuchung:** Die Beklagte betreibt ein Online-Flugbuchungsportal, das sich unter anderem an österreichische Verbraucher richtet, die Flüge von und nach Österreich buchen könnten. Die Beklagte verwendete in Ihren Allgemeine Geschäftsbedingungen eine Klausel, wonach Unstimmigkeiten der Beklagten ausschließlich per **(kostenpflichtigen) Anruf** an eine bestimmte Telefonnummer vorzunehmen sind. Weiters erhob die Beklagte für **die Zahlung mit bestimmten Zahlungsinstrumenten**, insbesondere der gängigen Kreditkarten, zusätzliche Entgelte. Die Klägerin begehrte ein Urteil, wonach die Beklagte die Verwendung solcher Klauseln und die Erhebung der Entgelte für bestimmte Zahlungsarten unterlassen solle. Der OGH führte aus, dass die Einhebung von Zusatzentgelten für die Verwendung bestimmter Kreditkartentypen gegen **§ 27 Abs 6 ZaDiG** verstoße. Die Bestimmung sei anzuwenden, weil die Parteien die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart hätten. Bezüglich der AGB-Klausel erläuterte der OGH, dass die Verpflichtung, „Unstimmigkeiten“ ausschließlich über eine bestimmte Telefonnummer bekanntzugeben, gegen **§ 6 Abs 1 Z 4 KSchG** verstoße, zumal bei kundenfeindlichster Auslegung die Mitteilung nur unter dieser Voraussetzung als zugegangen gelte. Die Bestimmung verlange jedoch, dass eine vom Verbraucher dem Unternehmer abgegebene Anzeige oder Erklärung keiner strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen unterworfen werde. Der OGH bestätigte somit die Entscheidung des Berufungsgerichts (4 Ob 169/17g).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 244
 - Zankl, Zivilrecht 24² Seite 36
- ▷ **Rücktrittsrecht nach dem FAGG:** Die Klägerin wurde mit der Sanierung der Wohnung der Beklagten beauftragt. Hierzu unterfertigte die Beklagte ein schriftliches Angebot der

Klägerin in deren Büroräumlichkeiten. Das Angebot bezog sich auf bestimmte Arbeiten und enthielt feste Einheitspreise. Im Zuge der Bauausführung kam es zu Kostenüberschreitungen, weil die Beklagte **auf der Baustelle zusätzliche Aufträge** erteilte. Die Klägerin stellte der Beklagten die Zusatzkosten in Rechnung und begehrte in ihrer Klage letztlich die Zahlung des Werklohns. Die Beklagte entgegnete, dass sie die Bauleistungen als Verbraucherin in Auftrag gegeben habe. Den im Angebot ausgewiesenen Betrag habe sie gezahlt. Hinsichtlich der von der Klägerin behaupteten Zusatzaufträge erkläre sie gemäß **§ 13 FAGG den Rücktritt vom Vertrag**. Der OGH führte aus, dass der sachliche Anwendungsbereich des FAGG nur dann vorliege, wenn davon auszugehen sei, dass die zusätzlichen Bauaufträge außerhalb der Geschäftsräume der Klägerin abgeschlossen wurden. Dies gelte nur dann, wenn die Zusatzaufträge jeweils als gesonderte Verträge zu qualifizieren sind und kein einheitlicher Vertrag mit dem Hauptauftrag vorliegt. Der OGH erläuterte, dass mangels ausdrücklicher Erklärungen der Parteien alle von der Beklagten auf der Baustelle erteilten Zusatzaufträge nach der Vertragsauslegung und der Übung des redlichen Verkehrs als **Konkretisierung des Hauptauftrags zu qualifizieren** und dem Hauptauftrag zuzuordnen seien. Hauptauftrag und Zusatzaufträge bilden einen einheitlichen Vertrag, der zum Zweck der Sanierung der Wohnung der Beklagten abgeschlossen wurde. Der sachliche Anwendungsbereich des FAGG sei in Bezug auf die Zusatzaufträge somit nicht eröffnet. Der Beklagten stehe das beanspruchte Rücktrittsrecht nicht zu. Die Revision wurde zurückgewiesen (4 Ob 28/18y).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 280 ff
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fälle 44, 45, 198
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 89 und der Begriff „Rücktrittsrecht im FAGG“

- ▷ **Nachbarrechte eines Zugezogenen:** Am Grundstück der Beklagten steht über eine Länge von 37 Metern eine Fichtenhecke unmittelbar an der Grenze zum angrenzenden Grundstück des Klägers. Die Fichtenhecke hat eine Höhe von etwa 12 bis 15 Metern und besteht aus 70 Bäumen, die in einem Abstand von nur ca 50 cm gepflanzt wurden. Die Grundstücke liegen in einem Wohngebiet mit zumeist Einzelhäusern, das durch Laubbäume, Laubhecken und Obstbäume mit nicht annähernd einer Höhe wie die Fichtenhecke der Beklagten geprägt ist. Die Beklagte pflanzte die Fichten etwa 1991. Der Kläger erwarb 2010 sein Grundstück und errichtete darauf sodann das Reihenhaus. Der Kläger begehrte mit seiner Klage die Beklagte schuldig zu erkennen, die von den Bäumen ausgehenden Einwirkungen durch **den Entzug von Licht auf sein Grundstück** zu unterlassen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Der OGH erläuterte, dass ein zugezogener Nachbar sich nach ständiger Rechtsprechung zu § 364 Abs 2 ABGB grundsätzlich mit den **beim Erwerb seines Grundstücks vorgefundenen örtlichen Verhältnissen abfinden** müsse. Wird somit ein Grundstück zu einem Zeitpunkt erworben, in dem am Nachbargrundstück bereits hohe, das erworbene Grundstück beschattende Bäume vorhanden sind, ist dies bei der zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Fall hingegen, so der OGH, musste der Kläger jedoch keinesfalls damit rechnen, dass die 70 Fichtenbäume engst aneinander gepflanzt wurden und – weil ein derartiger Bewuchs unweigerlich zum Absterben von Bäumen führen muss – dass die Beklagte auch weiterhin **jegliche Pflege der Fichtenhecke unterlassen werde**, also ein „Endzustand“ vorliege. Der Klage war somit stattzugeben (9 Ob 84/17v).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 316a
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fälle 50, 113
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 99 und der Begriff „Immissionen“

- ▷ **Verletzung der Privatsphäre trotz Verpixelung der Aufnahmen:** Zwischen dem Kläger und der Beklagten gab es seit einigen Jahren Streitigkeiten. Die Beklagte, die Eigentümerin eines Hundes ist, fand in ihrem Garten wiederholt leere Glasflaschen, Tierknochen und einmal eine leere Plastikschaale mit Resten von Gift vor. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass der Kläger tatsächlich Müll oder andere Gegenstände auf ihr Grundstück warf. Um zu verhindern, dass solche Gegenstände wieder über ihren Zaun in ihren Garten geworfen werden, und um herauszufinden, von wem diese Gegenstände auf ihre Liegenschaft gebracht worden waren, ließ die Beklagte **vier Videokameras installieren**, die ihr ermöglichten, ihr Grundstück permanent zu überwachen, indem die Kamerabilder auf das Fernsehgerät in ihr Wohnzimmer übertragen wurden. Alle Kameras übertrugen nur Bilder von der Liegenschaft der Beklagten. Jene Bildteile, die Nachbargrundstücke und auch **das Grundstück des Klägers betrafen, wurden verpixelt**. Die Beklagte selbst konnte weder die Kameraeinstellungen noch den durch die Kamera sichtbar gemachten Bereich, also die Systemeinstellungen selbständig verändern. Der Kläger beehrte, die Beklagte habe es zu unterlassen, mittels Videokamera das Haus und den Gartenbereich des Klägers zu überwachen bzw zu filmen. Der OGH führte aus, dass die Berechtigung der vom Kläger geltend gemachten Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren zunächst voraussetze, dass die Beklagte in das Recht des Klägers auf **Achtung ihrer Privatsphäre (Geheimsphäre)**, das als absolutes Persönlichkeitsrecht Schutz gegen Eingriffe Dritter genießt, eingegriffen hat. Eine Verletzung der Geheimsphäre stellen geheime Bildaufnahmen im Privatbereich und fortdauernde unerwünschte Überwachungen dar. Im gegenständlichen Fall entschied der OGH somit, dass trotz nachträglicher Verpixelung der Aufnahmen nach wie vor die Befürchtung bestehe, dass die Aufzeichnung jederzeit durch Aufhebung der Verpixelung auch auf die erfassten Bereiche des klägerischen Grundstücks erweitert werden könnte. Aus diesem Grund sei auch in dem Fall ein **Eingriff in die Privatsphäre durch bestehenden Überwachungsdruck** grundsätzlich gegeben (3 Ob 195/17y).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 207a
- Zankl, Zivilrecht 24² Seite 66 und der Begriff „Haftung bei Eingriff in die Privatsphäre“